

28. Erfahrungsaustausch Energierecht in der (Ab)Wasserwirtschaft – Advokat trifft Ingenieur

Strom- und Energiesteuerrecht – Aktuelle
Entwicklungen

14. Mai 2019, Dresden

1. Stromsteuer

1. Stand Gesetzgebungsverfahren und weitere Entwicklungen
2. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StromStG - Handlungsempfehlungen
3. Steuerliche Aufzeichnungspflichten und Verfahrensdokumentation

2. Energiesteuer

1. Verheizen von Klärgas - §§ 23, 26, 28 EnergieStG
2. § 53a EnergieStG

3. EnSTransV, Beihilferecht

1. Einführung einer „Meldeschwelle“

Aktuelle Entwicklungen im Überblick

- ▶ Aktuelles Gesetzgebungsverfahren (2. und 3. Lesung im Parlament am **11.04.2019**):
 - insb. Änderung der **Steuerbefreiungen** nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 / Nr. 3 StromStG
 - Neuregelung **zum 01.07.2019 geplant**
 - Beratung im Bundesrat am 17.05.2019 (kein Zustimmungsgesetz)
- ▶ GZD-Schreiben „Strom zur Stromerzeugung“ (Stand: 31.01.2019)

Geplante Änderungen mit Relevanz für AE

▶ StromStG

- § 9 Abs. 1 (Befreiungen), Abs. 1a (Einspeisung bei § 9 Abs. 1 Nr. 1), Abs. 4 (Förmliche Einzelerlaubnisse)
- § 10a (Behördlicher Datenaustausch)

▶ StromStV

- § 1b Abs. 2 (Biomassebegriff – Stützargument für Klärschlamm?)
- § 8 Abs. 4 (Änderungen mit Relevanz für Einzelerlaubnis), Abs. 5 (Hocheffizienznachweis)
- §§ 9, 10 (Verfahren Einzelerlaubnisse; allgemein erteilte Erlaubnis)
- § 10a (Zeitgleichheit)
- § 12a (Pauschalen bei Strom-zur-Stromerzeugung)
- §§ 12c / 12d (Steuerentlastung für § 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3a)

▶ EnergieStG

- § 53 (Entlastung für Stromerzeugung)

▶ EnSTransV

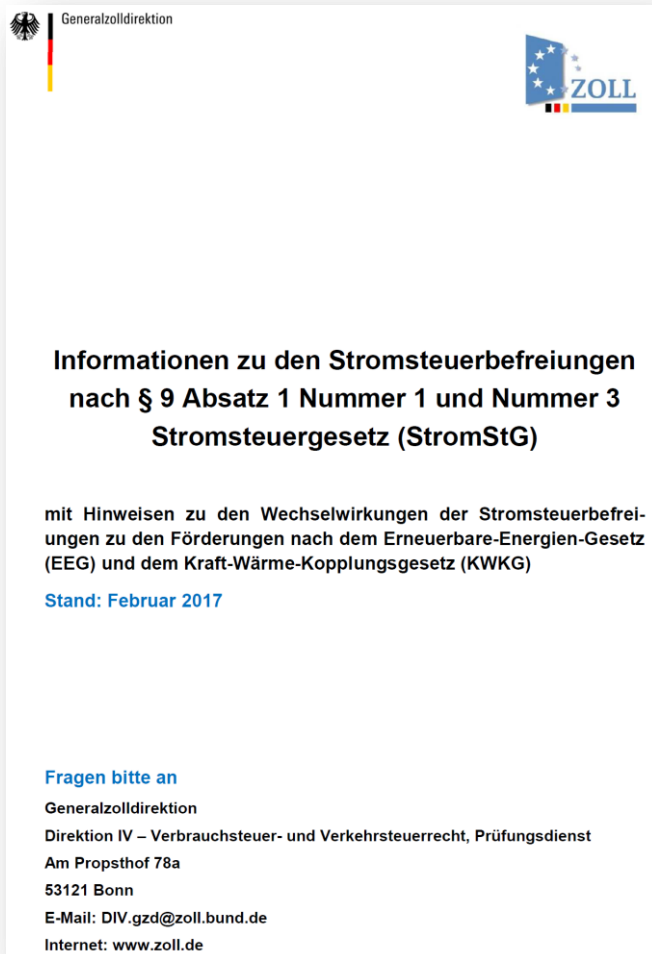
- § 3 (Einführung eines Mindestbegünstigungsvolumens für Meldepflicht)

-
- Das Diagramm zeigt ein Stromnetz mit einem Biogas-Produzenten (rot) und Windkraftanlagen (grün). Ein Verbraucher (Verbraucher) ist ebenfalls dargestellt. Die Bilanzierung erfolgt über eine Bilanzierungsstelle (Bilanzierungspunkt), die durch eine vertikale Linie markiert ist. Die Bilanzierung erfolgt über die Bilanzierungsstelle (Bilanzierungspunkt), die durch eine vertikale Linie markiert ist. Die Bilanzierung erfolgt über die Bilanzierungsstelle (Bilanzierungspunkt), die durch eine vertikale Linie markiert ist.

Information der GZD (Februar 2017)

BMF-Erlass vom 06.01.2017

bbh



- ▶ Kein **grüner Strom** bei Verwendung von (bilanziellen) Biomethan
- ▶ Zur **Ausschließlichkeit** des Netzes:
 - Keine Befreiung, wenn **zu keiner Zeit eine Deckung des Energiebedarfs** möglich (Vergleich: Anlagengröße – Energiebedarf)
- ▶ **Eigennetze** sind nicht:
 - Netze der allgemeinen Versorgung und geschlossene Verteilnetze (§ 3 Nr. 7, § 110 EnWG)
 - „**stromsteuerrechtliches Versorgungsnetz**“ (= Netz eines Versorgers)

Grüner Strom aus grünem Netz

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG

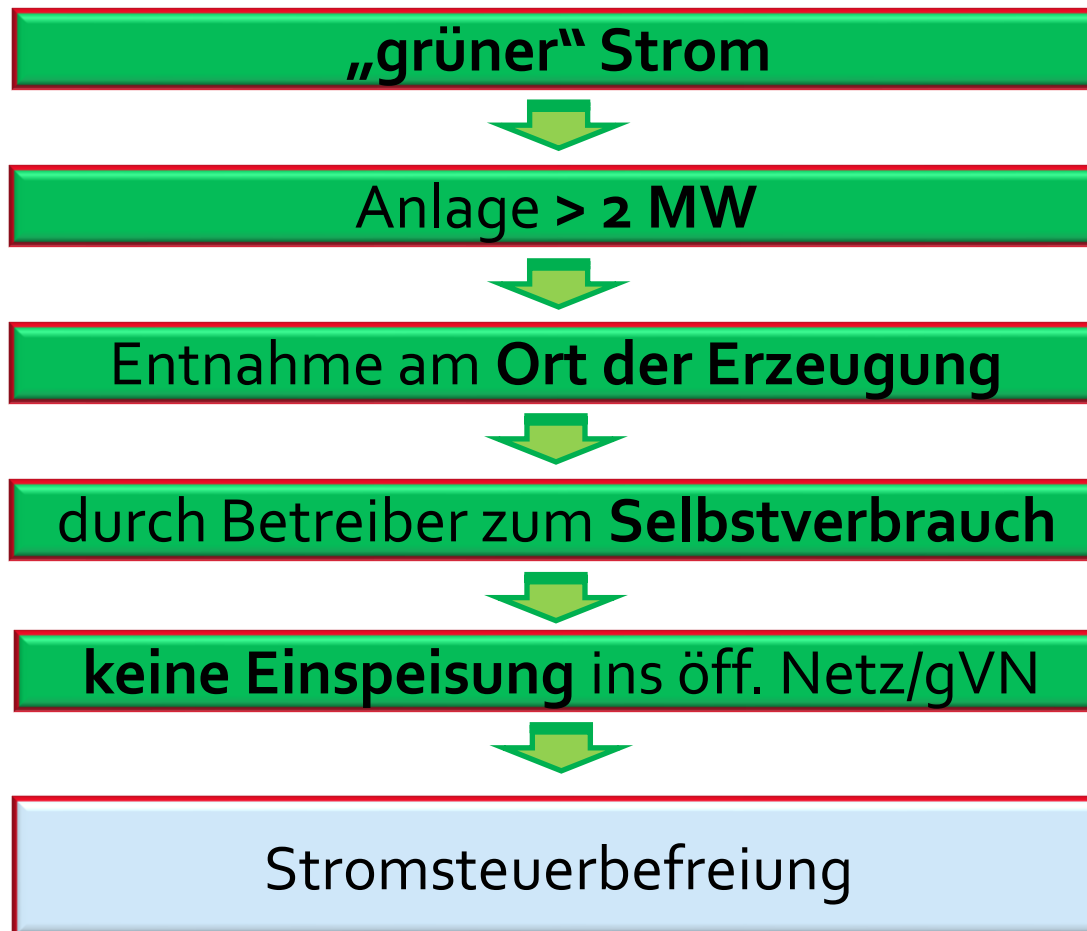
- ▶ Beihilferecht
 - Prof. Kühling: keine Beihilfe
 - KOM: Beihilfe
 - KOM – D: Gesetzesänderung für Zukunft und Notifizierung, Vergangenheit wird nicht aufgegriffen (was heißt das?)
- ▶ Netz eines Versorgers – Auffassung GZD und BFHE zu Netzverlusten
- ▶ Praxis der Hauptzollämter (nach Anmeldung zum 31.05.)?

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG – Wie geht es weiter?

- ▶ Kalenderjahr 2017
 - Befreiung nur bis 31.03.2017 gewährt
 - Für Zeitraum 01.04 – 31.12.2017 laufen Einspruchsverfahren
- ▶ Kalenderjahr 2018
 - Steueranmeldung zum 31.05.2019
 - Befreiung wird voraussichtlich für das gesamte Kalenderjahr versagt
 - Einspruch mit Steueranmeldung bzw. gegen abweichende Festsetzung
 - Vorauszahlungsbescheide?
- ▶ Kalenderjahr 2019
 - Streitiger Zeitraum: 01.01 – 30.06.2019
- ▶ Klage vor FG: Musterverfahren und Prozesskostengemeinschaft?

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG/Entwurf 27.02.2019 - geplante Neuregelung

bbh



§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG/Entwurf 27.02.2019 - neue Begriffe (1)

bbh

▶ **Strom aus erneuerbaren Energieträgern** (§ 2 Nr. 7 StromStG):

Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse erzeugt wird (ausgenommen Wasserkraftwerke > 10 MW)

▶ Definition „**Biomasse**“ (§ 1b Abs. 2 StromStV): Verweis auf BiomasseVO

- Geplante **Änderung**: „Für **Ablaugen der Zellstoffherstellung**, die in vor dem 31. 12. 2016 in Betrieb genommenen Anlagen zur Stromerzeugung eingesetzt werden, gilt die Biomasseverordnung in der am 31. 12. 2016 geltenden Fassung.“
- Begründung: „Mit Änderung der Biomasseverordnung zum 1. Januar 2017 gelten Ablaugen der Zellstoffherstellung nicht mehr als Biomasse, Ziel der Anpassung der Biomasseverordnung war jedoch nicht, eine Stromsteuerbefreiung für entsprechende Bestandsanlagen generell auszuschließen.“

▶ Was gilt bspw. für Klärschlamm?

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG/Entwurf 27.02.2019 - neue Begriffe (2)

bbh

- ▶ Stromerzeugung in einer Anlage von **mehr als 2 MW**
 - Abgrenzung zur Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG
- ▶ **Ort** der Erzeugung
 - jedenfalls umfasst: Gebäude, Grundstück, Flurstück der Erzeugungsanlage
 - Ggf. bei „räumlich zusammengehörendem Gebiet“ auch mehrere Gebäude oder Grundstücke bzw. Betriebsgelände (auch bei „trennenden Elementen“ wie etwa Wasserläufe oder Verkehrswege)
- ▶ **Selbstverbrauch**
 - Personenidentität zwischen Betreiber und Stromverwender
 - Bei natürlichen Personen: inkl. Familienmitglieder / Dritte (üblicher Alltag)
 - Bei juristischen Personen: inkl. Angestellte, „zeitweilige“ Dritte (Gäste, Reinigungs-, Sicherheitsdienst, Handwerker etc.)

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG/Entwurf 27.02.2019 - bbh

neue Begriffe (3)

▶ **Keine Einspeisung** in ein Netz der allgemeinen Versorgung oder ein geschlossenes Verteilnetz (§ 9 Abs. 1a StromStG-E)

- Begründung: Regelung dient der „Verdeutlichung“, dass nur der „echte Selbstverbrauch“ gefördert wird
- Nicht umfasst ist der physikalisch oder kaufmännisch-bilanziell ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste Strom
- Aus der Begründung:

„Die Begrenzung auf den „echten Eigenverbrauch“ stellt damit indirekt auch eine Erleichterung für Betreiber von Stromerzeugungsanlagen dar, die keine parallel vorliegende Stromsteuerbefreiung an ihren Netzbetreiber melden müssen.“

§ 9 Abs. 4 StromStG/Entwurf 27.02.2019 - Förmliche Einzelerlaubnis

bbh

- ▶ Im Falle von § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG künftig in der Regel eine **förmliche Einzelerlaubnis** erforderlich (§ 9 IV StromStG-E)
 - Erlaubnis ist „konstitutiv“ für die Steuerbefreiung
- ▶ Antrag/Erteilung der Erlaubnis gem. §§ 8 - 10 StromStV-E
 - bei Versorgern wird i.d.R. **kein Erlaubnisschein** ausgestellt
 - Inhaber erhält nur **eine Erlaubnis**, die mehrere Anlagen umfassen kann
 - Für **jede neue Anlage** sind **Betriebserklärung** und Nachweise einzureichen
 - **Veränderungen** (bspw. Außerbetriebnahme) sind anzuzeigen
- ▶ Fiktion (§ 15 Abs. 3 StromStG-E):
 - Erlaubnis gilt ab 01.07.2019 erteilt, wenn Voraussetzungen für die Befreiung gegeben und **Antrag bis 31.12.2019** nachgereicht wird

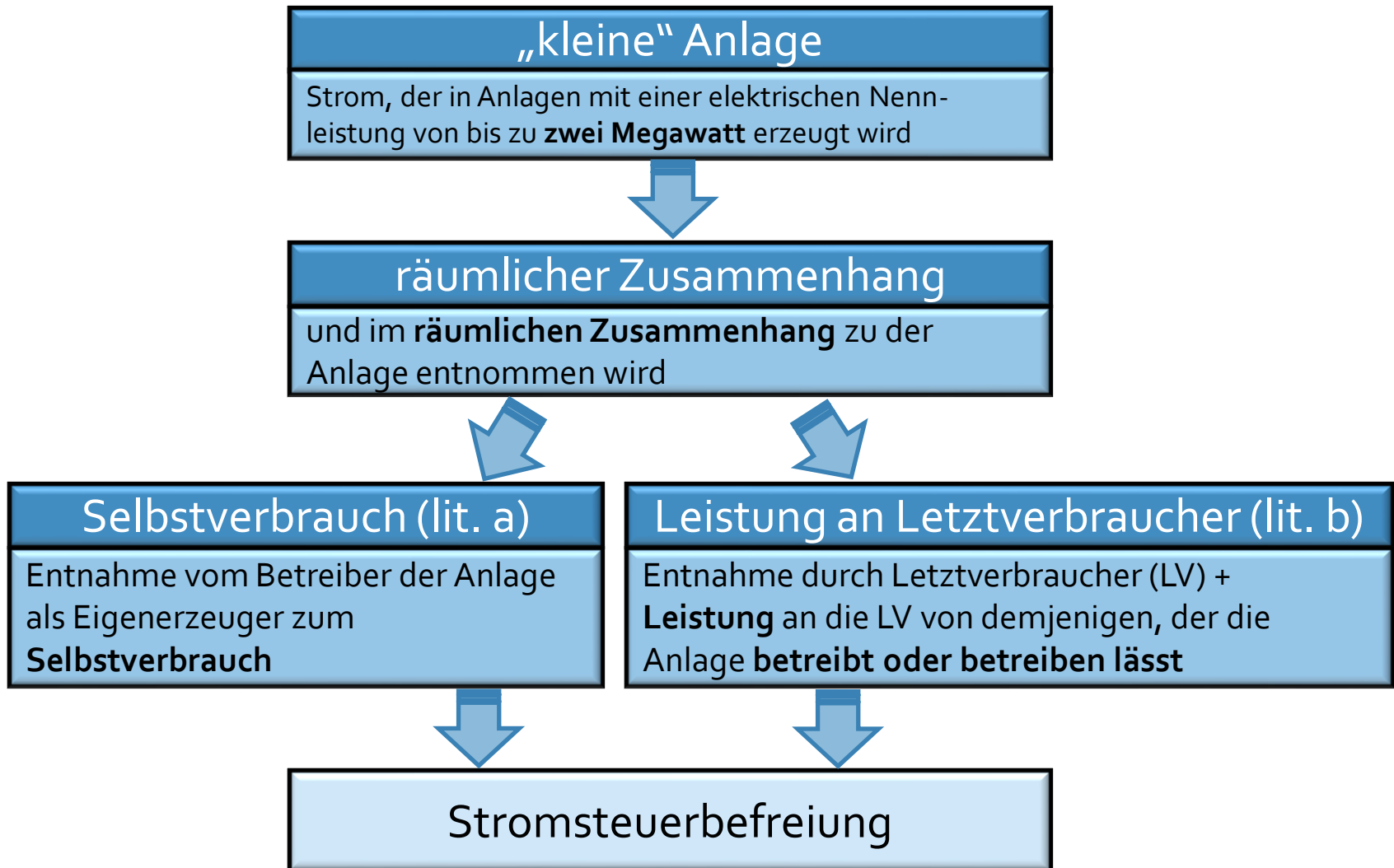
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG/Entwurf 27.02.2019 - Nachweise / Administration

bbh

- ▶ **Erlaubnisvorbehalt** (s.o.)
- ▶ **Entlastung** auf Antrag möglich (§ 12 c StromStV-E)
- ▶ Nachweis der **Zeitgleichheit** (Erzeugung/Verbrauch)
- ▶ Einordnung als **Beihilfe**
 - Meldung EnSTransV, Formular 1139

Dezentrale Erzeugung

Befreiung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG



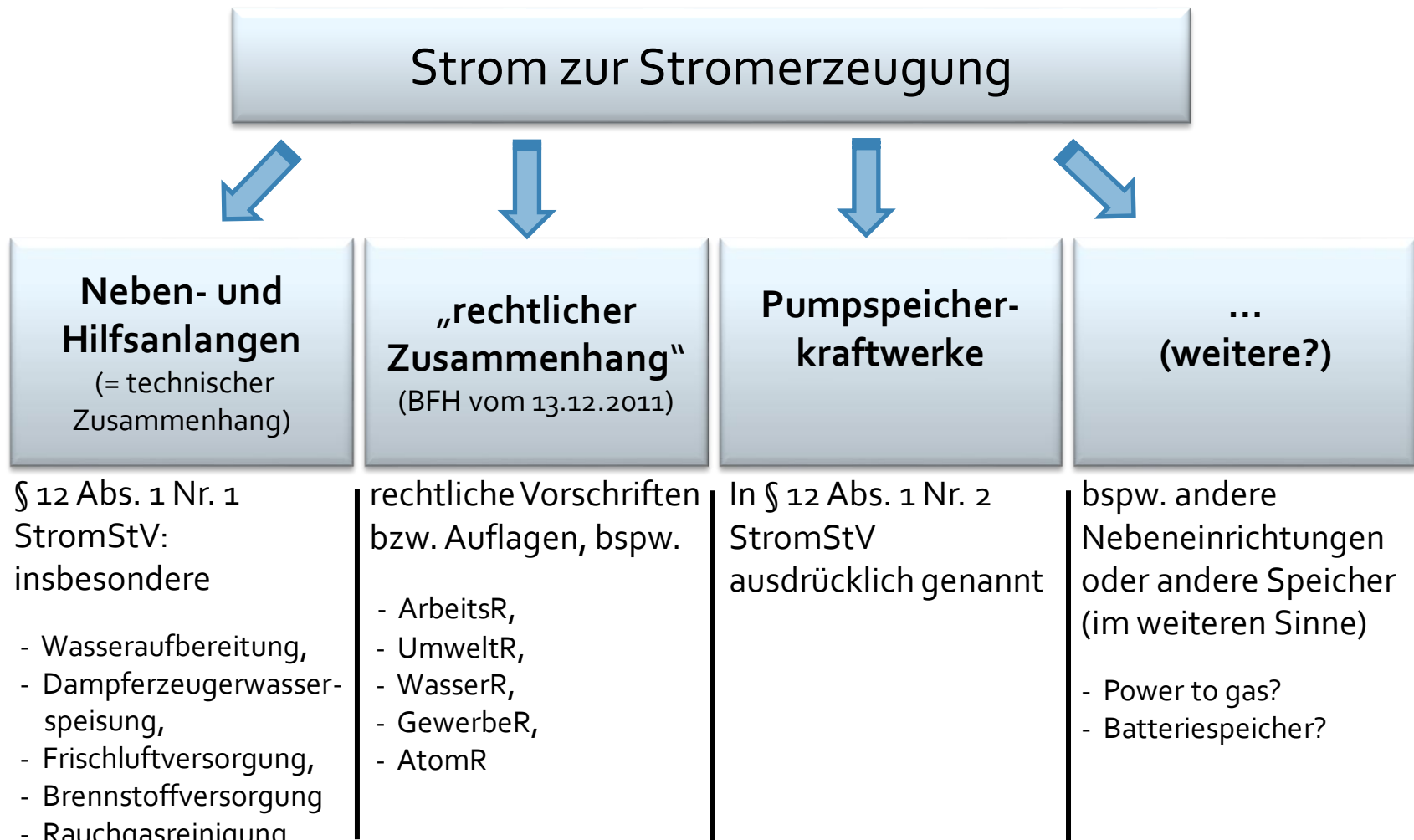
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG/Entwurf 27.02.2019 -

Beschränkung auf EE-/KWK-Anlagen

- ▶ Unverändert:
 - 1) Stromerzeugung in einer Anlage von **bis zu 2 MW**
 - 2) Entnahme im **räumlichen Zusammenhang**
 - 3) zum **Selbstverbrauch** (a) oder **Leistung an Letztverbraucher** (b)
- ▶ Neuer (beschränkter) Anwendungsbereich:
 - 4) Strom aus **erneuerbaren Energieträgern** oder aus **hocheffizienten KWK-Anlagen**
 - (neue) Definition „hocheffiziente KWK-Anlagen“ in § 2 Nr. 10 StromStG
- ▶ Gesetzesbegründung: Beschränkung wegen Beihilfenrecht notwendig

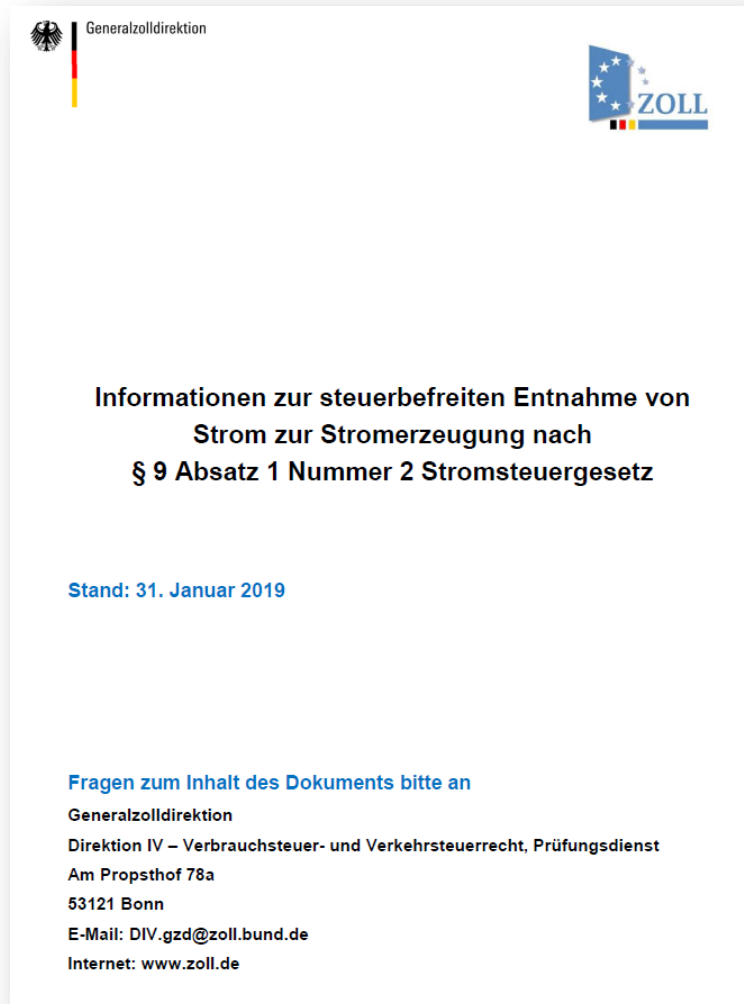
Strom zur Stromerzeugung

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG



GZD-Informationen „Strom zur Stromerzeugung“ - Überblick

bbh



- ▶ **Festlegungen und Rechtsauslegungen** „der letzten Zeit“ für die Verwaltungspraxis
- ▶ Themen:
 - Brennstoffherstellung und Brennstoffversorgung
 - Transformatoren und Umspannwerke
 - Stillstandszeiten in Anlagen, deren Hauptzweck nicht die Stromerzeugung ist

GZD-Info „Strom zur Stromerzeugung“ – Brennstoffherstellung / -versorgung

- ▶ Begünstigte Brennstoffversorgung erst **nach abgeschlossener Brennstoffherstellung**
- ▶ Brennstoffherstellung (= Brennstoffgewinnung und -bearbeitung) ist erst abgeschlossen, wenn ein **fertiger Brennstoff** vorliegt, der unmittelbar (ohne weitere Bearbeitungsschritte) in der Stromerzeugungsanlage verwendet werden kann
 - Begünstigt ist nur der **Transport** des fertigen Brennstoffs (=Versorgung)
- ▶ Beispiele (nicht begünstigt):
 - Kohlebrecher/-mühle und Trocknung zur Herstellung von Kohlestaub
 - Biogasanlage/Fermenter zur Herstellung von (Roh-)Biogas

GZD-Info „Strom zur Stromerzeugung“ – Transformatoren / Umspannwerke

▶ Transformatoren:

- **Transformatorenverluste** nicht steuerpflichtig (keine Entnahme) bei Versorgern und Eigenerzeugern
- Strombedarf für **Transformatorbetrieb** grundsätzlich nicht begünstigt (bspw. Heizung, Pumpen, Motoren, Lüfter etc.)
- Begünstigt nur bei „engem Zusammenhang mit Stromerzeugung“ (wenn Teil der Haupt-/Nebenanlagen und Strom-erzeugung erst ermöglicht, bspw. Schmierölpumpe, Überspannungsschutz)

▶ Umspannwerke

- **Umspann-/Leistungsverluste** nicht steuerpflichtig (keine Entnahme)
- **Nicht begünstigt:** Heizen, Beleuchten, Steuerung, Revisionszeit etc.

GZD-Info „Strom zur Stromerzeugung“ – Stillstandszeiten in bestimmten Fällen

- ▶ Anlagen mit Hauptzweck Stromerzeugung: bspw. Kern-, Kohlekraftwerke, Windenergie, Photovoltaik
- ▶ Anlagen mit **Nebenzweck**: bspw. Müllverbrennung, Schadstoffbeseitigung
- ▶ Stromverbrauch während **Kraftwerksstillstand** nur bei erster Kategorie (Hauptzweck) von Begünstigung umfasst
 - FG München, Urt. vom 14.10.2010 (14 K 1121/07)
- ▶ Bewertung:
 - Im Übrigen keine Einschränkungen bei Anlagen mit Nebenzweck Stromerzeugung (?)

Strom zur Stromerzeugung

Formular 1420a (Haupt-/Nebenzweck)

bbh

8. Angaben zur Leistung der Stromerzeugungsanlage

☐ Die Stromerzeugungsanlage dient ausschließlich der Erzeugung von elektrischem Strom.

☐ Die Stromerzeugungsanlage dient der Erzeugung von elektrischem Strom und von anderer (genutzter) Energie (z. B. Wärme und/oder Antriebsenergie).

Die elektrische Nennleistung der Stromerzeugungsanlage beträgt: _____ Megawatt (MW = 1.000 kW).
(Leistung in MW mit 3 Nachkommastellen)

Die Leistung aus anderer genutzter Energie beträgt: _____ Megawatt (MW = 1.000 kW).
(Leistung in MW mit 3 Nachkommastellen)

Der Anteil des Stroms (in MWh = 1.000 kWh) an der insgesamt genutzten Energie (in MWh) beträgt durchschnittlich: _____ Prozent (%).

Der Anteil der anderen genutzten Energie (in MWh = 1.000 kWh) an der insgesamt genutzten Energie (in MWh) beträgt durchschnittlich: _____ Prozent (%).

9. Die Stromerzeugung ist: ☐ Hauptzweck (bitte erläutern) ☐ Nebenzweck (bitte erläutern)

Hinweis zu Feld 9 (Stromerzeugung Haupt- oder Nebenzweck)

Beschreiben Sie bitte, ob die Stromerzeugung Haupt- oder Nebenzweck ist. Ob die Stromerzeugung Haupt- oder Nebenzweck ist, erschließt sich bereits aus der Stromerzeugungsanlage selbst. So dürfte der Zweck der Stromerzeugung z. B. bei Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen, Atom- und Kohlekraftwerken im Vordergrund stehen. Die Stromerzeugung ist jedoch Nebenzweck, wenn andere Tätigkeiten im Vordergrund stehen (z. B. Vernichtung des Schadstoffpotentials bei Müllverbrennungsanlagen, Klärschlammverbrennung, Dampferzeugung (Prozessdampf) oder die Stromerzeugung nur zur Optimierung der Prozesse erfolgt. Ist die Stromerzeugung Nebenzweck geben Sie bitte an, wie sich die Stromentnahme proportional auf den Haupt- und Nebenzweck verteilt. Dabei ist zu berücksichtigen, welche Strommengen eine Stromerzeugungsanlage isoliert betrachtet und unter Berücksichtigung vergleichbarer Kraftwerke (kraftwerkspezifisch) für die Stromerzeugung benötigen würde.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG/Entwurf 27.02.2019 - Förmliche Einzelerlaubnis

bbh

- ▶ Antrag auf **förmliche Einzelerlaubnis** nach Formular 1420/1420a
 - Weiterhin grundsätzlich Erteilung Erlaubnis und Erlaubnisschein, es sei denn Strom selbst erzeugt oder Versorger (§ 9 Abs. 1 StromStV-E)
- ▶ Neufassung § 8 Abs. 4 StromStV-E
 - Für **jede neue Anlage** sind **Betriebserklärung** und Nachweise einzureichen
 - **Veränderungen** (bspw. Außerbetriebnahme) sind (ebenfalls) anzuzeigen; Änderung der Erlaubnis ist zu beantragen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG/Entwurf

27.02.2019 -Pauschalen bei Entlastung

- ▶ Begünstigung von Strom zur Stromerzeugung auch als Entlastung möglich (§ 12a StromStV)
- ▶ Künftig **pauschaler Ansatz** möglich (anteilig zu Bruttostromerzeugung)
 - Strom aus Windkraft 0,3 %
 - Solar-Strom 2,0 %
 - **Hocheffizienter KWK-Strom**
 - Bei einer Nennleistung bis 10 kW 6,0 %
 - Bei einer Nennleistung 10 – 100 kW 3,0 %
 - Bei einer Nennleistung > 100 kW 2,0 %
- ▶ **Wahlrecht**: höhere Verbräuche können/müssen nachgewiesen werden

Entwurf 27.02.2019 – Begründung Allgemeiner Teil

bbh

► Aus der Gesetzesbegründung (Allgemeiner Teil):

*„Zudem sollen die **Steuerbefreiungen** im Hinblick auf die Vielzahl der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen künftig wieder einen klar definierten und voneinander abgrenzbaren Anwendungsbereich erhalten und trotz ihrer Beurteilung als staatliche Beihilfen (mit den damit verbundenen Berichts- und Überwachungspflichten) **möglichst bürokratiearm** ausgestaltet werden.“*

Verheizen von Klärgas

- ▶ Erlaubnis nach §§ 24 Abs. 2, 26 (Herstellerprivileg)
 - Wer hat sie erhalten?
- ▶ Zuordnung der Wärmemengen
 - Begünstigung nur, soweit Wärme zur Klärgasherstellung verwendet wird
- ▶ Steueranmeldung nach § 23 EnergieStG
 - Grundsätzlich monatlich vorzunehmen
 - Antrag beim HZA auf jährliche Anmeldung
 - Kurze Begründung (geringe Mengen, hoher administrativer Aufwand)

Versorger

Überblick des Pflichtenkatalogs

- ▶ Beantragung **Versorgererlaubnis** (Formular 1410)
- ▶ Führen eines **Belegheftes**
- ▶ Führen von **Aufzeichnungen** zur Berechnung der Steuer
 - Vordruck, elektronische Form oder vereinfachte Aufzeichnungen
 - Verfahrensdokumentation gemäß GoBD
- ▶ Weitere Pflichten:
 - Melden der **steuerfreien Mengen** (Formular 1429)
 - Ausweisung von Steuerbegünstigungen auf Rechnungen
 - ggf. weitere Unterlagen vorzuhalten
- ▶ (jährliche oder monatliche) **Steueranmeldung**

Aufzeichnungspflichten: Neufassung des § 4 Abs. 2 StromStV zum 01.01.2018

► Grundsatz:

*Der Versorger hat zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung für den Veranlagungszeitraum Aufzeichnungen **nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck** zu führen.*

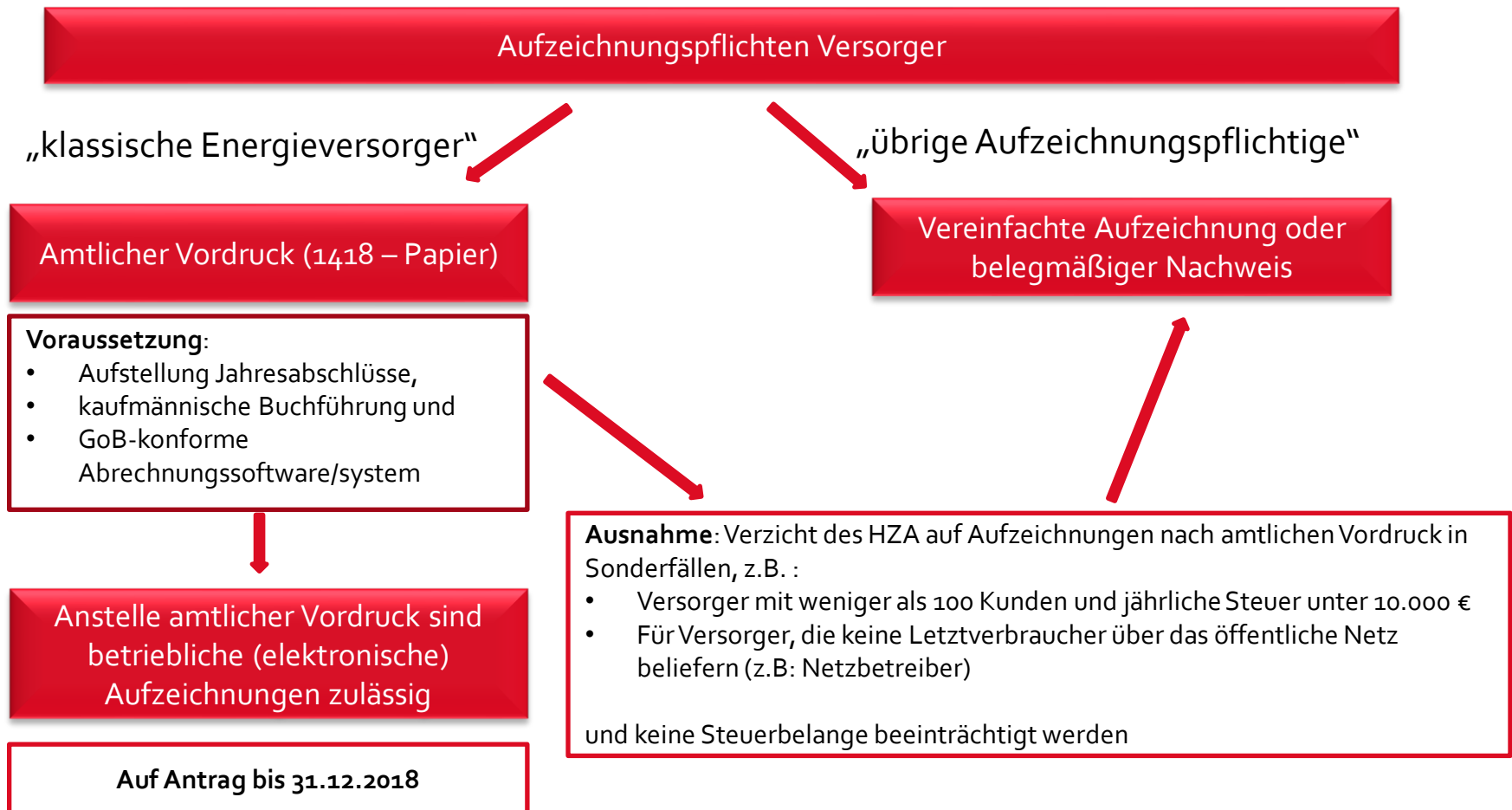
*Aus den Aufzeichnungen müssen **insbesondere** ersichtlich sein: ...*

► Ausnahmen:

*Das zuständige Hauptzollamt kann **Anordnungen zu den Aufzeichnungen** treffen und weitere Aufzeichnungen vorschreiben, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen.*

*Das Hauptzollamt kann anstelle der Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck **betriebliche Aufzeichnungen**, einfachere Aufzeichnungen oder einen belegmäßigen Nachweis zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Versorger hat dem Hauptzollamt **auf Verlangen** die **abgeschlossenen Aufzeichnungen** oder die **belegmäßigen Nachweise** vorzulegen.*

Wer führt welche Aufzeichnungen?

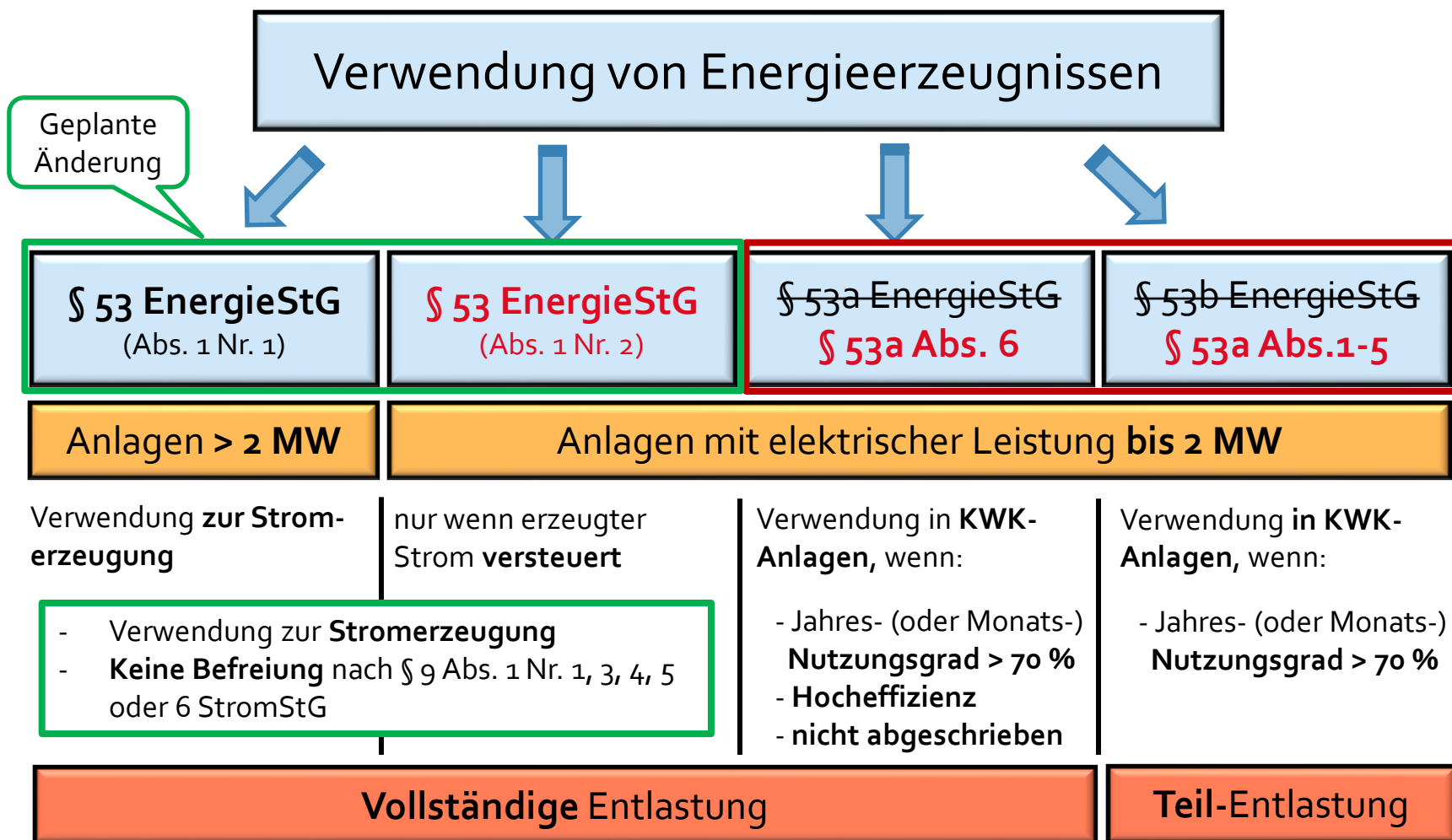


Verfahrensdokumentation für AE?

- ▶ Ausgangspunkt für die Pflicht zur Erstellung sind die GoBD, die wiederum an die AO anknüpfen
- ▶ **Grundsatz:** Wer steuerliche Pflichten beachten muss (z.B. bei Geltendmachung von Steuerbefreiungen) und dafür elektronische Aufzeichnungen verwendet, muss die GoBD beachten und auch eine Verfahrensdokumentation erstellen
- ▶ **Praxis:** HZÄ vermengen die Anforderungen der Aufzeichnungspflichten (Verwendung amtlicher Vordruck) mit der Frage nach der Erforderlichkeit einer Verfahrensdokumentation

Stromerzeugung / KWK-Anlagen

§§ 53, 53a, 53b EnergieStG



EnSTransV/Entwurf 27.02.2019 – Neuregelung der Ausnahme

bbh

- ▶ Meldung bis wann?
 - 30.06.2019 - gesetzliche Regelung wird „vorgezogen“; vgl. GZD-Info vom 12.04.2019)
 - Anzeige- und Erklärungspflichten erst dann, wenn die Begünstigung **mindestens** ein Aufkommen von **200.000 €** hat
 - Möglichkeit zur Befreiung (§ 6 EnSTransV) entfällt
- ▶ Wie muss gemeldet werden?
 - Seit 12.01.2019 ausschließlich elektronisch!
- ▶ Was muss gemeldet werden?
 - Begünstigungen gem. Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 EnSTransV (dort sind die Begünstigungen des § 9 Abs. 1 StromStG noch nicht enthalten – Meldung?)

Beihilfenrelevante Begünstigungen

EnSTransV - Anlage 2

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 97)

Steuerbegünstigungen im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Steuerbefreiungen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Energiesteuergesetzes und
2. die Steuerermäßigungen nach
 - a) den §§ 3 und 3a des Energiesteuergesetzes,
 - b) § 9 Absatz 2 des Stromsteuergesetzes und
 - c) § 9 Absatz 3 des Stromsteuergesetzes;
3. die Steuerentlastungen nach
 - a) § 47a des Energiesteuergesetzes,
 - b) § 53a Absatz 1 und 4 (bis 31. Dezember 2017: § 53b) des Energiesteuergesetzes,
 - c) § 53a Absatz 6 (bis 31. Dezember 2017: § 53a Absatz 1) des Energiesteuergesetzes,
 - d) § 54 des Energiesteuergesetzes,
 - e) § 55 des Energiesteuergesetzes,
 - f) § 56 des Energiesteuergesetzes,
 - g) § 57 des Energiesteuergesetzes,
 - h) § 9b des Stromsteuergesetzes,
 - i) § 9c des Stromsteuergesetzes,
 - j) § 10 des Stromsteuergesetzes und
 - k) § 14a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Nach Neuregelung
auch **§ 9 Abs. 1 Nr. 1**
und **Nr. 3 StromStG**

Erfüllung der Meldepflichten

Bezugszeitraum der Begünstigung

- ▶ **Anzeige** (für Befreiungen/Ermäßigungen):
 - Bezugszeitraum: vorangegangenes **Verwendungsjahr**
 - D.h. die im Zeitraum 01.01.-31.12. (des Vorjahres) **verwendete Menge** zu Grunde zu legen: Höhe der Begünstigung ist zu berechnen und zu melden
- ▶ **Erklärung** (für Entlastungen)
 - Bezugszeitraum: **Auszahlungsjahr**
 - D.h. die im Zeitraum 01.01.-31.12. (des Vorjahres) tatsächlich erhalten Auszahlung (i.d.R. **Kontoeingang**)
 - Hinweis: wenn Entlastung bereits steuermindernd bei **Vorauszahlungen** berücksichtigt, gilt **Monat** der Entrichtung der Vorauszahlung als Auszahlungszeitpunkt

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Rechtsanwalt Daniel Schiebold, BBH Berlin
Tel +49 (0) 30 611 284 0-35
daniel.schiebold@bbh-online.de
www.bbh-online.de